

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

54. Jahrgang

20. April 2022

Nummer 19

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	181
– Zustellungen von Bescheiden (Amt für Soziales und Wohnen)	
Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn am 17. Mai 2022	182
Wahlbekanntmachung über die am 15. Mai 2022 stattfindende 18. Wahl des Landtages in Nordrhein-Westfalen	183
Bekanntmachung über den Zusammentritt der Briefwahlvorstände anlässlich der Wahl zum 18. Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am Sonntag, den 15. Mai 2022 gemäß § 6 in Verbindung mit § 5 Abs. 6 Landeswahlordnung (LWahlO)	185
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	186
– Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum: 07.04.2022	AZ: 50-223/896279
An Herrn Ilir, Zymeri	geb. 10.04.1974

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 12, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 07.04.2022

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Beeke

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum: 07.04.2022	AZ: 50-223/919073
An Herrn: Baris Vergili	geb.: 21.02.1992

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 12, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 07.04.2022

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Beeke

Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn am 17. Mai 2022

Am Dienstag, dem 17. Mai 2022 um 18:00 Uhr findet in den Räumlichkeiten des Brückenforums, Friedrich-Breuer-Straße 17, 53225 Bonn, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung:

1. Begrüßung, Informationen zum Sitzungsablauf, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung über die Behandlung der Tagesordnungspunkte in öffentlicher oder in nicht-öffentlicher Sitzung sowie Anerkennung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 16. November 2021
3. Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Sparkasse KölnBonn für das Geschäftsjahr 2021 an die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn sowie Beschlussfassung der Zweckverbandsversammlung über die Entlastung der Organe der Sparkasse KölnBonn

4. Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn auf Vorschlag des Verwaltungsrates der Sparkasse KölnBonn über die Verwendung des Jahresüberschusses des Geschäftsjahres 2021 der Sparkasse KölnBonn
5. Genehmigung der durch den Verwaltungsrat der Sparkasse KölnBonn beschlossenen Wiederbestellung von Herrn Ulrich Voigt als Mitglied des Vorstandes der Sparkasse KölnBonn
6. Nachwahl von Mitgliedern des Verwaltungsrates der Sparkasse KölnBonn
7. Nachwahl von stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates der Sparkasse KölnBonn
8. Mitteilungen und Anfragen

B. Nicht-öffentliche Sitzung

9. Genehmigung der Niederschrift über die nicht-öffentliche Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 16. November 2022
10. Verschiedenes

Zweckverband Sparkasse KölnBonn

Bonn, den 12. April 2022

gez. Guido Déus gez. Henriette Reker
Vorsitzender der Vorsteherin des
Verbandsversammlung Zweckverbandes

Wahlbekanntmachung

1. Am **15. Mai 2022** findet die 18. Wahl des Landtages in Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.
2. Zur Durchführung der Landtagswahl wurde das Stadtgebiet Bonn durch den Gesetzgeber in die zwei Wahlkreise 30 Bonn I und 31 Bonn II eingeteilt. Diese Wahlkreise gliedern sich in insgesamt 177 Stimmbezirke.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 4. bis 24. April 2022 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 14.30 Uhr im Stadthaus Bonn, Berliner Platz 2, 53111 Bonn zusammen

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wählenden werden gebeten, ihre Wahlbenachrichtigung zur Wahl mitzubringen und ihren Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit einem amtlichen Stimmzettel, den jede wahlberechtigte Person im Wahlraum erhält.

In den Stimmbezirken 035, 062, 073, 105, 162 und 355 wird mit nach Altersgruppen und Geschlecht gekennzeichneten Stimmzetteln im Wahlraum gewählt. Das vorgenannte Verfahren dient der repräsentativen Wahlstatistik nach § 64 Landeswahlordnung; das Wahlgeheimnis wird gewahrt.

Jede wahlberechtigte Person hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufenden Nummern

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerbenden der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei sowie einer Kurzbezeichnung. Rechts von dem Namen jeder/jedes Bewerbenden befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung,
- für die Wahl nach Landeslisten in blauen Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerbenden der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

- ihre Erststimme in der Weise ab, dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, für welchen Bewerbenden sie gelten soll,

- und ihre Zweitstimme in der Weise, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, für welche Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4 . **Die Wahlhandlung sowie die sich anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.**

- 5 . Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlkreises, für den der Wahlschein ausgestellt ist, oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wahlschein mit Briefwahlunterlagen können persönlich in einem Wahlbüro der Stadt Bonn oder schriftlich (z. B. mit der Rückseite der Wahlbenachrichtigung) beantragt werden. Der Antrag kann auch mit dem auf der Wahlbenachrichtigung angegebenen QR-Code oder über das Internet unter www.bonn.de online gestellt werden. Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und der unterschriebene Wahlschein sind so rechtzeitig der Kreiswahlleiterin zu übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingehen.

Unabhängig von der Übersendung durch die Deutsche Post AG ist für den Einwurf des Wahlbriefes in städtische Briefkästen am 14. und 15. Mai 2022 nur der Briefkasten am Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, bis 18 Uhr zugelassen.

Am Wahlsonntag ab 14 Uhr können Wahlbriefe nur noch am Informationszentrum in der Eingangshalle des Stadthauses, Berliner Platz 2, 53111 Bonn abgegeben werden.

- 6 . Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Absatz 4 des Landeswahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht (§ 26 Absatz 5 des Landeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches – StGB).



Katja Dörner
Kreiswahlleiterin

Bekanntmachung

über den Zusammentritt der Briefwahlvorstände anlässlich der Wahl zum 18. Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am Sonntag, den 15. Mai 2022 gemäß § 6 in Verbindung mit § 5 Abs. 6 Landeswahlordnung (LWahO).

Zur Durchführung der Landtagswahl wurde das Stadtgebiet Bonn in die zwei Wahlkreise 30 Bonn I und 31 Bonn II eingeteilt. Im Wahlkreis 30 Bonn I wurden 28 und im Wahlkreis 31 Bonn II 33 Briefwahlvorstände gebildet.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 14.30 Uhr im Stadthaus Bonn, Berliner Platz 2, 53111 Bonn zusammen.

Nach dem Ende der allgemeinen Wahlzeit um 18 Uhr ermitteln gemäß § 47 LWahO die Briefwahlvorstände das Briefwahlergebnis.

Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind öffentlich.



Katja Dörner
Kreiswahlleiterin

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 15.02.2022	PK-Nr. 7777.3136.7712
Betroffene/r Mazlum Barackilic, Krotzenburger Straße 6, 63457 Hanau	
Datum 24.03.2022	PK-Nr. 7777.3137.7645
Betroffene/r Ednar Makhardze, Weberstraße 102, 53347 Alfter	
Datum 18.01.2022	PK-Nr. 7777.5481.1627
Betroffene/r Schimal Bader, Bornstraße 20, 44135 Dortmund	
Datum 07.04.2022	PK-Nr. 7777.5524.6273
Betroffene/r Sevda Aygün, Im Feldpütz 7, 53123 Bonn	
Datum 07.04.2022	PK-Nr. 7777.5524.6613
Betroffene/r Nicolae Vasile, Sudetenstraße 69, 53119	
Datum 07.04.2022	PK-Nr. 7777.4686.1106
Betroffene/r Hans Christian Weiß-Margis, Eulenweg 5, 53129 Bonn	
Datum 07.04.2022	PK-Nr. 7777.4690.5154
Betroffene/r Stevy Gaetan Berte, Mittelstraße 8, 53879 Euskirchen	
Datum 07.04.2022	PK-Nr. 7777.5491.3225
Betroffene/r Nadja Welter, c/o Prälat-Schleich-Haus, Thomastraße 36, 53111 Bonn	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **12.04.2022**

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Hoppenkamps